

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 53 vom 13. Januar 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2024_53

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 53 du 13 janvier 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 53 del 13 gennaio 2025

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Urnenumbettung

Erwägungen

E. 8

Urteil V 2024 53 4.2 Im Weiteren beanstandet die Beschwerdeführerin, dass sie nicht rechtsgenügend in das Beweisverfahren miteinbezogen worden sei, was § 46 und 14 VRG verletze. Die Vorinstanz hätte ihr die Vernehmlassung der Gemeinde ohne vorherige fernmündliche Konsultierung – die Vorinstanz holte weitere Angaben per Telefon und E-Mail bei der Gemeinde ein – zustellen müssen. Mit den telefonischen Kontaktaufnahmen nach Erhalt der Vernehmlassung und ohne Einbezug von ihr sei ihr Recht auf Teilnahme an der Beweisabnahme verletzt worden. Die im Nachhinein gestellten Fragen zur Exhumierung im Jahr 2012 hätten an einer mündlichen Verhandlung gestellt werden können und sie – die Beschwerdeführerin – hätte direkt unmittelbar Fragen dazu unterbreiten können. Auch das Einholen eines Amtsberichtes wäre denkbar gewesen. Damit sei auch ihr Anspruch auf ein faires Verfahren nach Art. 29 Abs. 1 BV verletzt worden (act. 1 Ziff. III/2.4). 4.2.1 Gemäss § 12 VRG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsprinzip). Paragraf 13 VRG beschreibt die Mittel, die der Behörde dazu zur Verfügung stehen. Die Behörden bestimmen selbst den Umfang der Ermittlung und sind dabei nicht an Vorbringen und Anträge der Verfahrensbeteiligten gebunden (Kaspar Plüss, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl. 2014, § 7 N 39; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 277). Indessen haben sie den Umfang nach pflichtgemäsem Ermessen festzulegen. 4.2.2 Es lag im Ermessen der Vorinstanz, mit welchen Mitteln sie den rechtserheblichen Sachverhalt hat ermitteln wollen. Indem sie bei der Gemeinde zuerst telefonisch nachfragt und anschliessend die gewünschte Stellungnahme elektronisch erhalten hat, anstatt eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, hat sie keine Rechtsverletzung begangen. Die Vorinstanz hat zur Anfrage eine Aktennotiz verfasst und die Beschwerdeführerin mit den entsprechenden Unterlagen bedient. Zu Recht macht die Beschwerdeführerin denn auch nicht geltend, sie hätte keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Dieser Einwand geht somit fehl. Ebenso wenig ist im Vorgehen der Vorinstanz eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV zu erblicken. Inwiefern die Beschwerdeführerin ungleich behandelt worden wäre bzw. ihr Recht auf Waffengleichheit verletzt worden wäre, wird nicht in substantieller Weise dargetan. Die Beschwerdeführerin erhielt die Gelegenheit auf Mitwirkung am Beweisverfahren, wenn auch nicht in der von ihr allenfalls gewünschten Form. Wie aber soeben dargelegt, lag die Wahl der Beweismittel im Ermessen der Vorinstanz. Dieses hat sie pflichtgemäss ausgeübt.

5. Sodann sind die materiellen Vorbringen der Beschwerdeführerin zu prüfen.

E. 9

Urteil V 2024 53 5.1 Die Beschwerdeführerin rügt zunächst eine unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts in zweierlei Hinsicht. 5.1.1 Sie macht geltend, im angefochtenen Entscheid der Vorinstanz stehe, sie – die Beschwerdeführerin – habe in ihrer Replik "zugegeben", es sei auf dem Formular der Vermerk "Rondell" zu finden, was den falschen Eindruck erwecke, sie habe dies zuvor bestritten. Dem sei nicht so (act. 1 Ziff. III/1.1). Die Vorinstanz pflichtet dem bei, dass die Formulierung unglücklich gewählt worden sei, indessen dieser Umstand nichts am Entscheid ändern würde (act. 6 Ziff. 8). Dem kann gefolgt werden und Weiterungen erübrigen sich. 5.1.2 Die Beschwerdeführerin beanstandet sodann eine Verletzung von § 13 sowie § 14 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 150 Abs. 1 ZPO. Sie habe zumindest implizit die Wahl für ein Urneneinzelgrab getroffen, weil nur ein solches selbst bepflanzt und gestaltet werden könne. Wären sie und/oder ihre Tochter, welche beim Gespräch zugegen gewesen sei, befragt worden, hätten sie dies bestätigen und zur Klärung der Frage, was der Inhalt des Gesprächs gewesen ist, beitragen können. Nicht angezeigt sei eine schriftliche Stellungnahme, da dies prozessuale Nachteile auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin haben könnte. Ausserdem könnten bei einer Befragung Ergänzungsfragen gestellt werden. Es sei willkürlich, wenn die Vorinstanz ausführe, dass auch eine Bestätigung der Tochter der Beschwerdeführerin nicht zu einem anderen Entscheid führe (act. 1 Ziff. III/1.1 und 1.2). 5.1.2.1 Im Verwaltungsverfahren gilt gemäss § 12 VRG das Untersuchungsprinzip; die Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Untersuchungspflicht ist allerdings insoweit eingeschränkt, als einer Partei Mitwirkungspflichten auferlegt sind. Die Mitwirkungspflicht führt zu einer teilweisen Verlagerung der Beweisführungspflicht auf die Parteien (Plüss, a.a.O., § 7 N 90). Die Behörde würdigt das Ergebnis, das sie von Amtes wegen und/oder unter Mitwirkung der Beteiligten gemacht hat, frei. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedeutet, dass allein die Überzeugung der entscheidenden Behörde massgebend dafür ist, welcher Sachverhalt als entscheidend erachtet wird. Formale Beweiserfordernisse bestehen nicht. Insbesondere ist die Behörde nicht an bestimmte, starre Beweisregeln gebunden. Die Behörde würdigt die Beweise zwar frei, sie muss aber ihre Meinung sorgfältig, gewissenhaft und unvoreingenommen bilden und auf nachvollziehbare Weise begründen, wie sie zu ihrer Überzeugung gelangt ist (vgl. zum Ganzen: Plüss, a.a.O., § 7 N 136 ff.). Ein Beweis gilt als erbracht, wenn die Behörde nach

E. 10

Urteil V 2024 53 objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist. Absolute Gewissheit kann dabei nicht verlangt werden. Es genügt, wenn die Entscheidbehörde am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel leicht erscheinen bzw. wenn die Überzeugung von der Lebenserfahrung und Vernunft getragen und auf sachliche Gründe abgestützt ist (Regelmass der vollen Überzeugung, vgl. Plüss, a.a.O., § 7 N. 26 ff.; vgl. zum Ganzen: VGer ZG V 2016 93 vom 30. Mai 2017 E. 2a). Zur Feststellung des Sachverhaltes kann die Behörde Parteien und Drittpersonen befragen, Urkunden beziehen, Augenscheine vornehmen und Gutachten einholen. Dem Regierungsrat, den Direktionsvorstehern, den Generalsekretären sowie dem Verwaltungsgericht und dessen Generalsekretär steht überdies das Recht zur förmlichen Partei- und Zeugenbefragung zu (§ 13 VRG). Für das Beweisverfahren, insbesondere die Zeugnispflicht, das Zeugnisverweigerungsrecht, die

Urkundenedition, den Augenschein, die Sachverständigen und die Sanktionen bei Nichtbefolgung von Pflichten im Beweisverfahren, verweist § 14 Abs. 1 VRG auf die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272). Gegenstand des Beweises sind gemäss Art. 150 Abs. 1 ZPO in erster Linie rechtserhebliche, streitige Tatsachen. Dabei räumt Art. 152 Abs. 1 ZPO den Parteien das Recht ein, dass das Gericht die von ihnen form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel abnimmt. Zum Anspruch auf rechtliches Gehör gehört das Recht auf Abnahme der rechtzeitig und formrichtig angebotenen rechtserheblichen Beweismittel. Indessen steht die Verfassungsgarantie einer vorweggenommenen Beweiswürdigung nicht entgegen. Das Gericht kann auf die Abnahme von Beweisen verzichten, wenn es aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür annehmen kann, seine Überzeugung werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert. Der Anspruch auf rechtliches Gehör kann durch kantonales Verfahrensrecht über die Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 2 BV hinaus ausgedehnt werden (BGE 134 I 140 E. 5.3; 131 I 153 E. 3).

5.1.2.2 Der Regierungsrat hat sich in seinem Beschluss vom 9. April 2024 mit sämtlichen Beweismitteln auseinandergesetzt (vgl. II/1 und III/3.2 sowie 3.3 des angefochtenen Entscheids). Er bezog das ausgefüllte Formular "Todesfall" (Gde-act. 12), die Angaben der Beschwerdeführerin in ihren Rechtsschriften und die an die Bestattung nachfolgenden Umstände sowie die offerierten Beweise, u.a. auch in Form der Zeugenbefragung der

E. 11

Urteil V 2024 53 Tochter der Beschwerdeführerin, in seine Überlegungen mit ein. Auf die Zeugenbefragung verzichtete er in antizipierter Beweiswürdigung. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist dies nicht zu beanstanden. Im Formular "Todesfall" wurden die anlässlich des Gesprächs vom 3. April 2023 besprochenen Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Bestattung festgehalten. Unzweifelhaft war ein Urnengrab gewünscht, ebenso ein Kreuz. Über dem entsprechenden Feld wurde handschriftlich "Rondell" hinzugefügt, zudem wurde dem Verstorbenen das Urnengrab Nr. R6 Nr. 3 zugewiesen. Wie die Beschwerdeführerin zwar zutreffend bemerkt, ist dieses Formular nicht unterzeichnet. Die Nachteile desselben erkannte im Übrigen auch die Gemeinde und erstellte ein neues (vgl. Gde-act. 11). Ungeachtet dessen ist nicht ersichtlich, weshalb die Mitglieder des Bestattungsamtes Angaben hätten eintragen sollen, die nicht dem Besprochenen entsprachen. Eine plausible Erklärung wird hierfür nicht vorgebracht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Formular "Todesfall" die gemäss Art. 8 Abs. 2 des Friedhofreglements der Gemeinde Oberägeri mit den Angehörigen des Verstorbenen getroffenen Absprachen enthält. Ebenfalls Beachtung zu schenken ist dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin – so weit aus den Akten ersichtlich – erstmals mit Schreiben vom 29. August 2023 sich bei der Gemeinde meldete und um eine Umbettung ersuchte (Gde-act. 1), mithin erst rund vier-einhalb Monate nach der Bestattung. Hierbei ist – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (vgl. act. 1 III/1.3) – unerheblich, ob der Regierungsrat von sechs Monaten gesprochen hat, ändert sich dadurch der Sachverhalt nicht in erheblicher Weise. Die Beschwerdeführerin bringt zwar dagegen vor, im April 2024 einen Brief dem Bestattungsamt überbracht zu haben, worin sie eine Zusammenfassung der Geschehnisse seit April 2023 gemacht und angegeben hat, schon bei der Bestattung festgestellt zu haben, dass die zugewiesene Grabstätte nicht ihrem Wunsch entsprochen habe (Bf-act. 3). Es ist allerdings nur sehr schwer bzw. kaum nachvollziehbar, weshalb eine Reaktion erst mehrere Monate nach der Bestattung erfolgte, wenn die Beschwerdeführerin einen anderen Grabwunsch gegenüber dem Bestattungsamt

geäußert haben sollte. Es wäre vielmehr eine zeitnahe Reaktion nach der Bestattung zu erwarten gewesen, zumal sie dieser beige- wohnt hat und somit auch die Ausgestaltung des Grabes erkennbar war. Wohl macht sie geltend, bereits im Anschluss an die Beisetzung um eine Umbettung ersucht zu haben (act. 1 III/1.3), dergleichen geht indessen aus den Akten nicht hervor. Aus dem eingereich- ten Beweisstück vermag sie demnach keine für sie vorteilhaften Rückschlüsse zu ziehen.

E. 12

Urteil V 2024 53 Wenn der Regierungsrat gestützt auf diese Tatsachen auf die Zeugenbefragung der Toch- ter der Beschwerdeführerin mit der Begründung verzichtete, dass auch ihre Bekräftigung der Position der Beschwerdeführerin nicht zu einem anderen Entscheid führen würde, kann ihm keine Rechtsverletzung vorgeworfen werden. Denn den Aussagen der Be- schwerdeführerin und ihrer Tochter müssten die Angaben der Angestellten des Bestat- tungsamtes gegenübergestellt werden. Der Gemeinderat Oberägeri hat in seiner Ver- nehmlassung im Verwaltungsbeschwerdeverfahren die diesbezüglichen Umstände des Beratungsgesprächs dargelegt. Danach seien, nachdem die Bestattungsart geklärt gewe- sen sei, der Trauerfamilie die verschiedenen Urnenbestattungsarten aufgezeigt worden und es sei auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der persönlichen Bepflanzung bei ei- nem Urnenreihengrab oder der Bepflanzung durch die Einwohnergemeinde bei einem Rondellgrab hingewiesen worden. Ebenfalls sei erwähnt worden, dass bei beiden Grabar- ten das Grabmal individuell gestaltet werden könne. Die Tochter habe ihre Mutter darauf hingewiesen, dass es für sie – die Beschwerdeführerin – einfacher wäre, wenn die Grab- bepflanzung durch die Gemeinde vorgenommen werden würde. Nach kurzem Austausch hätten die Beschwerdeführerin und ihre Tochter sich für ein Rondellgrab entschieden (GD- act. 4 S. 1 f.). Es würden sich somit zwei einander widersprechende Aussagen gegenü- berstehen. Insofern verzichtete der Regierungsrat in zulässiger antizipierter Beweiswürdi- gung auf die Zeugeneinvernahme, musste der rechtserhebliche Sachverhalt sodann an- hand der übrigen verfügbaren Beweismittel soweit möglich erstellt werden. 5.1.3 Aus den soeben dargelegten Gründen erübrigt sich auch im vorliegenden Verfah- ren die Durchführung einer Partei- und Zeugenbefragung. 5.1.4 Die vom Regierungsrat gezogene Schlussfolgerung, dass sich nicht mehr nach- vollziehen lasse, ob die Beschwerdeführerin über die Bepflanzung aufgeklärt worden sei oder nicht, weshalb sich die Frage stelle, ob ein allfälliges Missverständnis und der Um- stand, dass das Grab im Rondell nicht im selben Ausmass selbst gestaltet werden könne wie in einem Reihengrab, genügende Gründe seien, die eine Exhumierung bzw. eine Ur- nenumbettung rechtfertigten, ist somit nicht zu beanstanden und der Sachverhalt bedarf keiner Berichtigung. Insgesamt sprechen die Tatsachen mehr dafür, dass die Wahl der Beschwerdeführerin auf ein Rondellurnengrab gefallen ist. Infolgedessen kann sie aus Art. 8 Abs. 2 des Friedhofreglements nichts zu ihren Gunsten ableiten. 5.2 Aufgrund des soeben Gesagten ist auch der Rüge, Art. 8 Abs. 1 und 2 des Fried- hofreglements der Gemeinde Oberägeri seien verletzt worden (act. 1 Ziff. III/2.2), der Bo-

E. 13

Urteil V 2024 53 den entzogen. In diesen Artikeln ist, wie die Vorinstanz zutreffend vorbringt, das Wahlrecht der verstorbenen Person und subsidiär jenes der Angehörigen vor der Bestattung nor- miert. Dass darüber hinaus ein Wahlrecht bestehen soll, welches jederzeit – also auch nach der Bestattung – neu ausgeübt werden könnte, kann daraus nicht abgeleitet werden. Soweit sich die Beschwerdeführerin hierbei noch auf Art. 10 Abs. 2 BV

beruft, so ist dies nachstehend unter der vorzunehmenden Interessensabwägung zu berücksichtigen. 5.3 Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, die Vorinstanz beurteile eine Tatsache rechtlich unrichtig, indem sie den Anspruch auf eine Exhumierung geprüft habe. Indessen sei um Umbettung einer Urne in ein anderes Grab ersucht worden. Dem gegenüber sei die Exhumierung mit Öffnung der Urne ein schwerwiegenderer Eingriff in die Grabesruhe als die Umbettung. Die Vorinstanz verweise zudem auf das Friedhofreglement der Gemeinde Cham und die dazugehörige Verordnung. Danach sei in § 7 Abs. 2 des Friedhofreglements Cham ebenfalls das Bestimmungsrecht der Angehörigen geregelt. In § 7 Abs. 3 der Verordnung sei die Möglichkeit einer Aufhebung oder Verlegung des Grabes auf Wunsch der Angehörigen enthalten, sofern es im öffentlichen Interesse ist und angrenzende Gräber nicht tangiere. Dabei gehe das Reglement der Verordnung vor. Bei einer Bestattung im Widerspruch zum Entscheid der Angehörigen müsste folglich aufgrund der höherrangigen Norm eine Grabumlegung gestattet werden. Gleiches müsste auch in Oberägeri gelten. Zum gleichen Ergebnis würde auch eine grundrechtskonforme Auslegung der Bestimmungen führen. Die Grabesruhe, welche die Vorinstanz gegenüber dem Anspruch der Angehörigen, über die Art der Bestattung bestimmen zu können, abwäge, stehe unter dem Schutz der persönlichen Freiheit und der Menschenwürde sowohl des Verstorbenen als auch der Angehörigen. Damit verletze die Vorinstanz Art. 10 Abs. 2 BV (act. 1 Ziff. III/2.3). 5.3.1 Zunächst ist der Begriff der Exhumierung klarzustellen. Häufig wird unter der Exhumierung die Ausgrabung und Untersuchung von bestatteten Leichen oder die Urnenöffnung verstanden. Teilweise ist auch von einer Exhumierung der Urne die Rede (vgl. Reiter/Wehrenberg, Exhumierungen – eine Querschnittbetrachtung, in: AJP 5/2023 S. 608 sowie Fn. 1). Diese Definition findet sich vorwiegend in strafrechtlichem Zusammenhang. Laut dem Eintrag in Wikipedia wird die Exhumierung als das Ausgraben eines bereits bestatteten Leichnams aus seinem Grab bezeichnet. Dafür kann es verschiedene Gründe geben, so z.B. die Umbettung (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Exhumierung>, besucht am

E. 16

Urteil V 2024 53 erbewältigung nicht höher gewichtet werden kann als das öffentliche Interesse am Totenfriede. Wie die Vorinstanz korrekt erwogen hat, wird ihr durch die Ablehnung des Gesuchs der Zugang zum Grab ihres verstorbenen Ehegatten nicht verwehrt. Ebenso wenig gibt es eine Änderung der Rechtsgrundlagen – was im Jahr 2012 noch zu einer Ausnahmewilligung für eine Grabverlegung geführt hat. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass individueller Grabschmuck nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Damit wird auch der Kerngehalt des Rechts auf Persönlichkeit der Beschwerdeführerin nicht angetastet. 5.4 Wenn die Beschwerdeführerin der Vorinstanz eine Ermessensunterschreitung vorwirft (act. 1 Ziff. III/2.5), so ist ihre Rüge unbegründet. Artikel 20 des Friedhofreglements vermittelt keinen Anspruch auf eine Exhumierung. Eine solche kann allerdings mit dem Einverständnis der zuständigen Behörde, mithin des Gemeinderates, bewilligt werden. Damit kommt diese Norm einer Kann-Bestimmung gleich, womit dem Gemeinderat ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. Auch wenn dem zitierten Bundesgerichtsentscheid BGE 138 I 143 ein Sachverhalt aus dem Bereich des Beschaffungswesens zugrunde lag, so gilt das in dessen Erwägung 3.2 Gesagte in genereller Weise (vgl. etwa im Bauwesen BGer 1C_501/2021 vom 19. September 2023 E. 5.3). Die Rechtsmittelinstanz hat daher eine vertretbare Einschätzung zu respektieren und nicht ihre eigene Einschätzung an die Stelle einer mit dem Normzweck ebenfalls zu vereinbarenden Lösung zu setzen. Demzufolge kann dem Regierungsrat kein Vorwurf

gemacht werden, wenn er den Entscheid des Gemeinderates darauf geprüft hat, ob er rechtlich vertretbar ist. 5.5 Zusammengefasst ist die Interessenabwägung nicht rechtsfehlerhaft vorgenommen und das Gesuch um eine Umbettung der Urne rechtmässig abgelehnt worden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. 6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin grundsätzlich kostenpflichtig (§ 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG). Gestützt auf § 25 VRG rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen (§ 28 Abs. 2 und 2a VRG).

E. 17

Urteil V 2024 53 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.